



Sozialgericht Braunschweig

Im Namen des Volkes

Urteil

S 57 AS 381/17

Verkündet am: 05. Juni 2018

Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

– Kläger –

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Michael Loewy,
Herzog-Wilhelm-Straße 61 a, 38667 Bad Harzburg

gegen

Jobcenter Helmstedt, vertreten durch die Geschäftsführung,
Magdeburger Tor 18, 38350 Helmstedt

– Beklagter –

hat die 57. Kammer des Sozialgerichts Braunschweig auf die mündliche Verhandlung vom 5. Juni 2018 durch die Richterin am Sozialgericht und sowie die ehrenamtlichen Richter für Recht erkannt:

Der Bescheid vom 05. Dezember 2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09. Februar 2017 wird aufgehoben, soweit eine Aufhebung und Erstattung von mehr als 144,00 € für Juli 2016 verlangt wird.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Der Beklagte trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Klägers zu 25 %.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich im Klageverfahren gegen zwei Aufhebungs- und Erstattungsbescheide, mit denen der Beklagte die bewilligten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch – Zweites Buch (SGB II) für die Monate Juli und September 2016 teilweise aufhob und insgesamt einen Betrag in Höhe von 254,71 Euro vom Kläger erstattet verlangte.

Der 1963 geborene alleinstehende Kläger steht im laufenden aufstockenden Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II beim Beklagten. Er bewohnt einer Unterkunft, für die er eine Grundmiete in Höhe von 240 Euro, zuzüglich Betriebskosten in Höhe von 49 Euro und Heizkosten in Höhe von 40 Euro zahlt. Der Kläger geht einer Erwerbstätigkeit nach, mit der er Einkommen in monatlich unterschiedlicher Höhe von etwa 1.500 Euro brutto, 1.200 Euro netto verdient, bei einer fünf-Tage-Woche. Die kürzeste Strecke zur Arbeitsstelle beträgt 45 km mit dem PKW. Für die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung fallen monatlich Kosten in Höhe von 30,67 Euro an.

Mit Bescheid vom 9. September 2016 bewilligte der Beklagte dem Kläger Leistungen nach dem SGB II für den Monat Juli 2016 vorläufig, und berücksichtigte bei der Einkommensanrechnung Fahrtkosten in Höhe von 171 Euro, bei angenommenen 19 Arbeitstagen im Monat (19 Arbeitstage x 45 km x 0,2 Euro).

Mit Bescheid vom 22. September 2016 wurden für August 2016 Leistungen vorläufig bewilligt.

Nach den vorgelegten Verdienstbescheinigungen erzielte der Kläger im Juli 2016 ein Einkommen in Höhe von 1.449,38 Euro brutto, 1.115,79 Euro netto bei 16 gearbeiteten Tagen und im September 2016 1.791,85 Euro brutto, 1.306,25 Euro netto bei 24 Arbeitstagen.

Mit drei Widerspruchsbescheiden vom 29. September 2016 wies der Beklagte Widersprüche des Klägers gegen Bescheide, die den Zeitraum 1. Mai 2015 bis 30. April 2016 betreffen, zurück. In den Widerspruchsbescheiden wird die Berechnung des Leistungsanspruchs und damit auch die Berücksichtigung des jeweiligen Erwerbseinkommens ausführlich erklärt. In allen drei Widerspruchsbescheiden heißt es: „Bei einer 5-Tage-Woche sind 19 Arbeitstage pro Monat anzuerkennen. Es wurde bei der Berechnung eine Fahrtstrecke von 45 km zugrunde gelegt sowie 19 Arbeitstage berücksichtigt. Es ergeben sich daher zu berücksichtigende Fahrtkosten in Höhe 171 Euro (19 AT x 45 km x 0,20 Euro).“ Diese Widerspruchsbescheide sind bestandskräftig geworden.

Mit zwei Bescheiden vom 26. Oktober 2016 setzte der Beklagte die Höhe der Leistungen für Juli und September 2016 endgültig fest. Dabei ist aus den Berechnungsbögen unter der Überschrift „Zu berücksichtigendes Einkommen in Euro“ das tatsächlich erzielte Einkommen als Brutto- und Nettobetrag ersichtlich, unter dem Punkt Fahrtkosten sind jeweils zwei Beträge aufgeführt, jeweils einmal 171 Euro und zudem 144 Euro im Juli 2016 und 216 Euro im September 2016, darunter ein Freibetrag von jeweils 200 Euro und zum Schluss noch die Kfz-Haftpflichtversicherung in Höhe von 30,67 Euro und die Versicherungspauschale in Höhe von 30 Euro. Insgesamt wurden dem Kläger Leistungen in Höhe von 217,50 Euro für Juli 2016 und 83,71 Euro im September 2016 bewilligt.

Mit einem weiteren Bescheid vom gleichen Tag wurde auch die Höhe der Leistungen für August 2016 endgültig festgesetzt, hier wurde von dem Einkommen aus Erwerbstätigkeit ein „individueller Freibetrag“ in Höhe von 602,67 Euro abgezogen, eine weitere Aufgliederung findet nicht statt.

Mit zwei Schreiben vom 2. November 2017 hörte der Beklagte den Kläger zur beabsichtigten Aufhebung und Erstattung der mit Bescheiden vom 26. Oktober 2016 bewilligten Leistungen für die Monate Juli und August 2016 und den Monat September 2016 an und führte zur Begründung aus, dass versehentlich neben den zu berücksichtigenden Fahrtkosten in Höhe von 144 Euro im Juli 2016, 171 Euro im August 2016 und 216 Euro im September 2016 jeweils zusätzlich ein Betrag in Höhe von 171 Euro pro Monat berücksichtigt worden sei. Dies sei aus den Berechnungsbögen der Bescheide erkennbar gewesen, so dass dem Kläger kein Vertrauensschutz zukomme. Die beabsichtigte Aufhebung betrage im Juli und August 2016 jeweils 171 Euro und im September 2016 83,71 Euro, damit eine vollständige Aufhebung.

Mit zwei Aufhebungs- und Erstattungsbescheiden vom 5. Dezember 2016 hob der Beklagte entsprechend der Anhörung den Bescheid vom 26. Oktober 2016 für Juli und August 2016 teilweise in Höhe von jeweils 171 Euro und den Bescheid vom 26. Oktober 2016 für September 2016 vollständig in Höhe von 83,71 Euro auf, nach § 40 Abs. 1 S. 1 SGB II i.V.m. § 45 Sozialgesetzbuch – Zehntes Buch (SGB X).

Die gegen beide Bescheide am 20. Dezember 2017 eingelegten Widersprüche begründete der Kläger, vertreten durch seinen Prozessbevollmächtigten, im Wesentlichen damit, dass ihm die Rechtswidrigkeit der Bewilligungsbescheide nicht bekannt gewesen sei und er diese auch nicht hätte erkennen können. Denn die in den Bescheiden berücksichtigten Fahrtkosten seien nicht näher aufgeschlüsselt gewesen. Zudem habe er aufgrund in der Vergangenheit geführter Widerspruchsverfahren davon ausgehen können, dass die berücksichtigten Fahrtkosten zutreffend seien.

Auf den Widerspruch gegen den Aufhebungs- und Erstattungsbescheid für die Monate Juli und August 2016 hob der Beklagte den Bescheid für August 2016 mit Widerspruchsbescheid vom 9. Februar 2017 auf und wies den Widerspruch im Übrigen zurück. Es wurde verfügt, dass die im Widerspruchsverfahren entstandenen notwendigen Aufwendung in Höhe von 50% auf Antrag erstattet werden.

Den Widerspruch gegen den Aufhebungs- und Erstattungsbescheid für den Monat September 2016 wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 10. Februar 2017 zurück.

Mit der am 9. März 2017 erhobenen Klage verfolgt der Kläger sein Ziel weiter. Zur Begründung wiederholt er sein Vorbringen aus dem Vorverfahren und führt ergänzend aus, dass in den Bescheiden vom 26. Oktober 2016 die Berechnung der Höhe der Fahrtkosten nicht dargelegt worden sei, dies sei erstmals in den Anhörungsschreiben erfolgt.

Der Kläger beantragt,

die Bescheide vom 5. Dezember 2016 in Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 9. Februar 2017 und 10. Februar 2017 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er verteidigt die von ihm getroffenen Entscheidungen.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung am 5. Juni 2018 wurde der Kläger persönlich angehört. Für das Ergebnis der Anhörung wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Neben der Gerichtsakte lag die den Kläger betreffende Verwaltungsakte des Beklagten vor und war Gegenstand der Entscheidungsfindung. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf den Inhalt der Akten ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Streitgegenständlich sind die Aufhebungs- und Erstattungsbescheide vom 5. Dezember 2016 in Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 9. Februar 2017 und vom 10. Februar 2017 nur

noch für die Monate Juli und September 2016. Für den Monat August 2016 ist der Bescheid durch den Beklagten bereits aufgehoben wurden.

Die als Anfechtungsklage (§ 54 Abs. 1 S. 1 Sozialgerichtsgesetz – SGG) zulässige Klage ist teilweise, im aus dem Tenor ersichtlichen Umfang, begründet, im Übrigen unbegründet.

Der Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 5. Dezember 2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9. Februar 2017 für Juli 2016 ist teilweise, in Höhe von 27 Euro rechtswidrig, und war damit aufzuheben, soweit eine Aufhebung und Erstattung von mehr als 144 Euro verfügt wurde. Der Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 5. Dezember 2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10. Februar 2017 für September 2016 ist dagegen vollständig rechtmäßig.

Rechtsgrundlage für die Aufhebung ist § 40 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Nr. 3 SGB II i.V.m. § 330 Abs. 2 Sozialgesetzbuch – Drittes Buch (SGB III) i.V.m. § 45 Abs. 2 S. 3 Nr. 3 SGB X.

Nach § 45 Abs. 1 SGB X darf ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begründet oder bestätigt hat, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, soweit dieser rechtswidrig ist, nur unter den Einschränkungen der Absätze 2 bis 4 ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden. Nach § 45 Abs. 4 Satz 1 SGB X wird ein Verwaltungsakt für die Vergangenheit nur unter den Voraussetzungen des Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 2 zurückgenommen. Gemäß § 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X kann sich der Begünstigte nicht auf Vertrauen berufen, soweit er die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte. Grobe Fahrlässigkeit liegt gem. § 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X vor, wenn der Begünstigte die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat. Die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße hat verletzt, wer schon einfachste, ganz nahe liegende Überlegungen nicht anstellt und daher nicht beachtet, was im gegebenen Fall jedem einleuchten muss (Schütze in von Wulfen/Schütze, SGB X 8. Auflage 2014, § 45 Rn. 56 m.w.N.). Danach ist die Unkenntnis grob fahrlässig, wenn der Adressat auf Grund einfachster und nahe liegender Überlegungen sicher hätte erkennen können, dass der zuerkannte Anspruch nicht oder jedenfalls so nicht besteht (BSG, Urteil v. 26.08.1987 – 11a RA 30/86 – BSGE 62, 103, 107). Davon ist bei Fehlern auszugehen, die sich erstens aus dem begünstigenden VA selbst oder anderen Umständen ergeben und zweitens für das Einsichtsvermögen des Betroffenen ohne weiteres erkennbar sind (BSG, Urteil v. 08.02.2001 – B 11 AL 21/00 R). Das ist anzunehmen bei solchen Fehlern, die unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der Persönlichkeit des Betroffenen und seines Verhaltens augenfällig sind. Gem. § 330 Abs. 2 SGB III, auf den § 40 Abs. 2 Nr. 3 SGB

II verweist, ist, liegen die in § 45 Abs. 2 Satz 3 des Zehnten Buches genannten Voraussetzungen für die Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes vor, dieser auch mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen.

Nach diesen Maßgaben kannte der Kläger zur Überzeugung der Kammer die Rechtswidrigkeit des Bescheides vom 26. Oktober 2016 für den Monat Juli 2016 nur in Höhe von 144 Euro der aufgehobenen 171 Euro und des Bescheides vom 26. Oktober 2016 für den Monat September 2016 vollständig.

Die Bescheide vom 26. Oktober 2016 waren bereits zum Zeitpunkt ihres Erlasses rechtswidrig, denn sie berücksichtigten vom Einkommen abzusetzende Fahrtkosten in Höhe von jeweils 171 Euro zu viel, so dass die Leistungsbewilligung des Klägers zu seinen Gunsten rechtswidrig war.

Der Kläger hat im Termin zur mündlichen Verhandlung ausgeführt, dass ihm beim Durchlesen der Bescheide vom 26. Oktober 2016 aufgefallen ist, dass zwei Beträge für Fahrtkosten aufgeführt sind und ihm bewusst war, dass es so nicht richtig sein kann. Ihm war aber nicht klar, welcher der beiden aufgeführten Beträge der richtige war.

Nach seinem eigenen Vortrag kannte der Kläger damit die Rechtswidrigkeit der Bescheide hinsichtlich des jeweils kleineren als Fahrtkosten ausgewiesenen Betrags, in Höhe von 144 Euro im Juli 2016 und 171 Euro im September 2017. Er wusste nach seinem Vortrag, dass ihm nicht beide der ausgewiesenen Beträge zustanden. Den Vortrag, dass er nicht wusste, welcher der beiden ausgewiesenen Beträge der richtige war, hält die Kammer für glaubhaft. Daher war die Aufhebung im Juli 2016 nur in Höhe von 144 Euro rechtmäßig, die Aufhebung damit um 27 Euro zu reduzieren. Im September 2016 waren nur 83,71 Euro bewilligt worden, so dass auch mit dem kleineren Betrag in Höhe von 171 Euro die vollständige Aufhebung rechtmäßig ist.

Jedenfalls hätte der Kläger aber die Rechtswidrigkeit der Bescheide, für Juli 2016 zum Teil in Höhe von 144 Euro, erkennen müssen. Bereits aus den Bescheiden selbst ist ersichtlich, dass zwei verschiedene Beträge für Fahrtkosten abgezogen werden. Schon dies ist als Fehler erkennbar. Zudem wurde in den Widerspruchsbescheiden vom 29. September 2016 die Berechnung der Fahrtkosten erklärt, und ausgeführt, dass bei einer 5-Tage-Woche grundsätzlich von 19 Arbeitstagen auszugehen ist und ihm damit Fahrtkosten in Höhe von 171 Euro zustehen. In Kenntnis dessen, dass er nur 16 Tage im Juli 2016 und 24 Tage im September 2016 gearbeitet hat, hätte er wissen müssen, dass ihm nicht Fahrtkosten in (fast) doppelter Höhe von 315 Euro im Juli 2016 und 387 Euro im August 2016 zustehen.

Darauf, ob der Kläger beim Beklagten um Auskunft und Klärung gebeten hat, wofür es nach dem Beklagten keinerlei Anhaltspunkte (z.B. Vermerke) gibt, kommt es danach nicht an.

Die Höhe der Aufhebung ist im Übrigen rechtmäßig. Der Beklagte hat den Regelbedarf und den Mehrbedarf gem. § 21 Abs. 7 SGB II für die dezentrale Warmwasseraufbereitung sowie die Kosten der Unterkunft und Heizung in tatsächlicher Höhe berücksichtigt, damit insgesamt einen Bedarf in Höhe von 742,29 Euro. Auch das Einkommen im Übrigen wurde zutreffend angerechnet, in Höhe von 695,79 Euro im Juli 2016 und in Höhe von 829,58 Euro im September 2016.

Die Erstattungsforderung beruht auf § 50 Abs. 1 SGB X und ist für Juli 2016 entsprechend der Aufhebung auf 144 Euro zu reduzieren.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 SGG und berücksichtigt das Obsiegen zu einem Drittel bereits im Widerspruchsverfahren und das Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen des Klägers im Klageverfahren.

Gegen dieses Urteil ist die Berufung gemäß § 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG nicht statthaft. Es ist nicht ersichtlich, dass der Wert des Beschwerdegegenstandes von über 750 Euro erreicht ist. Gründe, die die Zulassung der Berufung gemäß § 144 Abs. 2 SGG erfordern würden, sind für das Gericht nicht ersichtlich.

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann nicht mit der Berufung angefochten werden.

Die Nichtzulassung der Berufung kann mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Str. 1, 29223 Celle, oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen schriftlich oder in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die Beschwerde soll das angefochtene Urteil bezeichnen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht,
- ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Ist das Urteil **im Ausland** zuzustellen, so gilt **anstelle** der obengenannten Monatsfrist eine Frist von **drei Monaten**.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Frist für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigelegt war.

Beglaubigt
Braunschweig, 21.06.2018

Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

